

## STATUTEN

### Freiburgischer Verband für Sport (FVS)

---

Es wird die maskuline Form verwendet, um den Text zu vereinfachen, aber erfasst das feminine und maskuline Geschlecht.

Im Fall einer Diskrepanz zwischen der französischen und deutschen Fassung der vorliegenden Statuten ist nur die französische Version massgebend.

#### KAPITEL I. ALLGEMEINES

---

Name

**Artikel 1** - <sup>1</sup> Der Freiburgische Verband für Sport, hiernach «FVS» genannt, wurde am 25. Januar 1985 gegründet und ist ein gemeinnütziger Verband im Sinne des Artikels 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Er besitzt Rechtspersönlichkeit.

<sup>3</sup> Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Sitz

**Art. 2** - Sein Sitz ist in Freiburg.

#### KAPITEL II. ZWECK UND DEFINITIONEN

---

Zweck des FVS

**Art. 3** - Der FVS hat zum Zweck:

- a) den Sport als Aktivität zu fördern, die sich an die Freizeit, Leistung und Sporterziehung richtet;
- b) die Sportethik zu verteidigen, indem eine sportliche, faire und respektvolle Mentalität gefördert sowie gegen Missbrauch und Gewalt gekämpft wird;
- c) den Sport im Geiste der Achtung vor der Gesundheit jeden Sportlers zu fördern;
- d) im Kampf gegen das Doping zu sensibilisieren.

Definition des Sports

**Art. 4** - Unter «Sport» versteht man jede Form körperlicher Aktivitäten, die mit oder ohne organisierte Teilnahme das Ziel haben, die körperliche und geistige Fitness auszudrücken oder zu verbessern, soziale Beziehungen zu entwickeln oder auf allen Stufen Wettkampfergebnisse zu erzielen.

Sportähnliche  
Aktivitäten

**Art. 5** - Unter sportähnlichen Aktivitäten versteht man:

- a) jede andere Aktivität, die von Swiss Olympic als Sport anerkannt wird;
- b) jede Aktivität, die als «Motorsport» betrachtet wird.

### KAPITEL III. FUNKTIONEN DES FVS

---

Koordination

**Art. 6** - Der FVS stellt die Koordination zwischen dem Staat und dem Sportbereich sicher.

Vertretung

**Art. 7** - <sup>1</sup> Der FVS vertritt und verteidigt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden.

<sup>2</sup> Die Vertretung innerhalb der Sportdachverbände auf nationaler Ebene untersteht ausschliesslich den Mitgliedern des FVS.

Sensibilisierung

**Art. 8** - Der FVS sensibilisiert die Öffentlichkeit für den Sport und seine Vorteile.

Mittel und  
Aufgaben

**Art. 9** - <sup>1</sup> Um seine Ziele zu erreichen, arbeitet der FVS mit seinen Mitgliedern sowie den Autoritäten und den im Bereich des Sports zuständigen Institutionen zusammen. Er vertritt seine Mitglieder in der Sportförderung und verteidigt die Interessen der Sportler.

<sup>2</sup> Er engagiert sich für den Breiten- und den Freizeitsport wie auch für den Leistungssport, besonders um:

- a) günstige Rahmenbedingungen für den Sport;
- b) günstige Rahmenbedingungen in Sachen Sportanlagen;
- c) angemessene Ausbildungskonditionen für junge Sportler;
- d) zu erlangen.

<sup>3</sup> Er verteilt Informationen an seine Mitglieder und engagiert sich insbesondere für:

- a) die Förderung der Gesundheit im Sport;
- b) die unternommenen Anstrengungen zur Sportförderung.

<sup>4</sup> Er kann unterstützend wirken:

- a) bei der Ausbildung in «Vereinsführung» oder anderen Ausbildungsarten für seine Mitglieder;
- b) bei der Organisation von aussergewöhnlichen Sportveranstaltungen;
- c) bei der Lösung struktureller Fragen seiner Mitglieder.

<sup>5</sup> Er versöhnt oder schlichtet – auf Anfrage – bei Streitfällen zwischen seinen Mitgliedern.

<sup>6</sup> Durch seine Vertreter in den vom Staat eingeführten Kommissionen, insbesondere in der kantonalen Kommission für Sport und Sporterziehung und in der kantonalen LoRo-Sport Kommission, setzt sich der FVS für Folgendes ein:

- a) er tritt bei sportpolitischen Fragen für die Entwicklung des Sports im Kanton ein;
- b) er überwacht und kümmert sich um eine gerechte Verteilung der LoRo-Gelder für den Sport.

<sup>7</sup> Der FVS kann gegen eine finanzielle Unterstützung für die geleistete Arbeit mit externen Mandaten betraut werden.

## KAPITEL IV. MITGLIEDER

### ABSCHITT 1: AKTIVMITGLIEDER

---

Mitgliedschaft

**Art. 10** - Mitglied des FVS kann werden:

- a) jeder Sportverband im Kanton Freiburg, der eine bestimmte Sportart vertritt oder eine bestimmte Sportgattung umfasst (hiernach «Kollektivmitglied»);
- b) ausnahmsweise jeder Sportverein oder Sportclub, der nicht durch einen Sportverband vertreten wird, da er beim FVS das einzige seinen Sport vertretende Mitglied ist (hiernach «Einzelmitglied»);
- c) jeder interkantonale Verband, der eine bestimmte Sportart vertritt oder eine bestimmte Sportgattung umfasst.

Aufnahmebedingungen

**Art. 11** - Es können nur gemeinnützige Verbände die Mitgliedschaft erlangen, die:

- a) den Bedingungen unter den Artikeln 4 und 5 der vorliegenden Statuten entsprechen;
- b) gemäss ihren Statuten sportliche Ziele verfolgen;
- c) die Form eines Verbandes im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufweisen und in der Regel vor mindestens drei Jahren gegründet wurden.

Erlangen der Mitgliedschaft

**Art. 12** - <sup>1</sup> Der antragstellende kantonale Verband, Sportclub oder Sportverein muss dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung mittels des Formulars «Neues Mitglied» einen Mitgliedschaftsantrag unterbreiten. Der Antragsteller muss seinem Antrag zudem folgende Dokumente hinzufügen:

- a) seine gesetzeskonformen Statuten;
- b) das Protokoll seiner letzten Generalversammlung;

- c) seine letzte Jahresrechnung;
- d) die Zusammensetzung seines Vorstandes;
- e) die Anzahl seiner zahlenden Aktivmitglieder.

<sup>2</sup> Der Vorstand des FVS unterbreitet die vorab beurteilten Gesuche der Delegiertenversammlung zur Genehmigung. Eine Aufnahmeverweigerung muss nicht gerechtfertigt werden.

<sup>3</sup> Ein abgewiesenes Aufnahmegesuch kann erst nach einer Frist von drei Jahren erneuert werden.

Rechte und Pflichten

**Art. 13** - Die Mitglieder werden verpflichtet, die vorliegenden Statuten, die Entscheide der Delegiertenversammlung und des Vorstandes zu beachten und dem FVS aktiv beim Erreichen seiner Ziele zu helfen. Die interne Eigenständigkeit der Mitglieder ist garantiert.

## ABSCHNITT 2: EHRENMITGLIEDER

---

Ernennung von Ehrenmitgliedern

**Art. 14** - Die Delegiertenversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche dem FVS, der Freiburger Sportbewegung oder dem Sport im Allgemeinen grosse Dienste erwiesen haben.

## ABSCHNITT 3: VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

---

Verlust der Mitgliedschaft

**Art. 15** - <sup>1</sup> Ein Mitglied kann aus dem FVS mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand sechs Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres und unter der Bedingung, dass alle finanziellen Verpflichtungen geregelt sind, austreten.

<sup>2</sup> Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung insbesondere dann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses:

- a) seine Pflichten nicht wahrnimmt;
- b) die Statuten und Reglemente des FVS verletzt oder die Aktivmitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
- c) Handlungen begeht, die dem Ansehen des FVS oder eines der Vorstandsmitglieder schadet;
- d) Gegenüber einem Vorstands-, Aktiv- oder Ehrenmitglied irgendeine Straftat begeht.

Sie kann ein Mitglied auch aus berechtigten Gründen ausschliessen.

<sup>3</sup> Der Vorstand muss das Mitglied darüber informieren, dass ein Ausschlussverfahren gegen ihn eröffnet wird. Das Mitglied muss angehört werden. Wenn er nach Suchaktionen unauffindbar bleibt, so gilt er als angehört.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft endet automatisch mit der Löschung der juristischen Person des Mitglieds.

<sup>5</sup> Das zurückgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat weder Anrecht auf die Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen noch auf einen Teil des Vermögens des FVS.

## KAPITEL V. ORGANE

---

Organe

**Art. 16** - Die Organe des FVS sind

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Kontrollorgan.

### ABSCHNITT 1: DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

---

Zusammensetzung,  
Aufgabenbereich und  
Kompetenzen

**Art. 17** - <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das übergeordnete Organ des FVS. Sie setzt sich aus Delegierten der Aktiv- sowie Ehrenmitglieder zusammen.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen und finanzielle Decharge an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Beiträge;
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und des Kontrollorgans;
- f) Beschluss über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Revision der Statuten;
- j) Auflösung des FVS.

Beschlüsse

**Art. 18** - <sup>1</sup> Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung erfolgen nach dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, ausser anderslautenden Bestimmungen in den vorliegenden Statuten.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit wird der Antrag als abgelehnt betrachtet.

<sup>3</sup> Dem Antrag auf eine geheime Abstimmung muss stattgegeben werden, wenn er durch die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen gestützt ist.

## Abstimmungsrecht

**Art. 19** - <sup>1</sup> Jedes Einzelmitglied hat Anrecht auf einen Delegierten, welcher über eine Stimme verfügt.

<sup>2</sup> Jedes Kollektivmitglied hat Anrecht auf einer Anzahl Delegierter, die der Anzahl bei der LoRo-Sport Kommission angemeldeten Sportler (hiernach «Sportler») entspricht:

|          |                           |                |
|----------|---------------------------|----------------|
| bis zu   | 500 Sportler =            | 1 Delegierter; |
| von      | 501 bis 1000 Sportlern =  | 2 Delegierte;  |
| von      | 1001 bis 3000 Sportlern = | 3 Delegierte;  |
| von      | 3001 bis 5000 Sportlern = | 4 Delegierte;  |
| mehr als | 5000 Sportler =           | 5 Delegierte;  |

Ein Delegierter kann nur ein Aktivmitglied vertreten. Jeder Delegierte erhält zwei Stimmen.

<sup>3</sup> Das Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme. Es kann nicht gleichzeitig ein Aktivmitglied vertreten.

<sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder können weder abstimmen noch bei einer Abstimmung in der Delegiertenversammlung ein Mitglied vertreten.

## Einberufung und Vorgehen

**Art. 20** - <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird üblicherweise jedes Jahr im Frühling abgehalten.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet oder, falls dieser verhindert ist, durch den Vize-Präsidenten. Das vorgesehene Datum der Delegiertenversammlung muss den Mitgliedern mindestens drei Monate zuvor mitgeteilt werden. Die Einladungen müssen mindestens drei Wochen zuvor zusammen mit der Traktandenliste versandt werden.

<sup>3</sup> Die Abwesenheit eines Aktivmitglieds wird mit einer Busse bestraft, welche durch den Vorstand festgelegt wird.

<sup>4</sup> Die Jahresberichte, die Abrechnungen des laufenden Geschäftsjahres und das Budget werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt oder auf einer digitalen Plattform zur Verfügung gestellt.

<sup>5</sup> Die Delegiertenversammlung kann nur Punkte behandeln, welche auf der mit der Einladung versandten Traktandenliste aufgeführt sind. Vorschläge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung müssen dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.

<sup>6</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn:

- a) der Vorstand dies im Interesse des FVS für notwendig hält;
- b) mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, mit Angaben zur Traktandenliste.

<sup>7</sup> Die Frist zur Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung beträgt drei Wochen.

<sup>8</sup> Über die an der Delegiertenversammlung geführten Debatten wird Protokoll geführt. Dieses Protokoll wird vom Präsidenten und dem Verfasser unterzeichnet.

## ABSCHNITT 2: VORSTAND

---

### Zusammensetzung

**Art. 21** - <sup>1</sup> Der Vorstand ist das ausführende Organ des FVS. Er setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern zusammen.

<sup>2</sup> Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>3</sup> Wenn der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes seine Funktion vor Ablauf der Amtsdauer niederlegt, wird sein Nachfolger an der nächsten Delegiertenversammlung gewählt.

<sup>4</sup> Im Fall einer Vakanz oder Abwesenheit der Präsidentschaft wird das Interim durch den Vize-Präsidenten gewährleistet. Der Interims Präsident verfügt über die Kompetenzen des Präsidenten.

### Aufgabenbereich und Kompetenzen

**Art. 22** - <sup>1</sup> Der Vorstand gewährleistet die Leitung und Verwaltung des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Der Vorstand erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellen mittel- und langfristiger Zielsetzungen;
- b) Verabschieden interner Reglemente, Weisungen und Vereinbarungen;
- c) Vorschlagen von Kandidaten des FVS für die kantonale Kommission für Sport und Sporterziehung sowie für die kantonale LoRo-Sport Kommission;
- d) auf Anfrage, Vorschlagen von Personen für Arbeitsgruppen;
- e) Ernennung der Mitglieder in den Kommissionen des FVS;
- f) Ernennung der Arbeitsgruppen;
- g) Verleihung des FVS Preises;
- h) Beschlüsse über alle Fragen, welche nicht in der Kompetenz anderer Organe liegen, vorbehaltlich der Ziffer 3.

<sup>3</sup> Im Fall eines Zuständigkeitskonflikts zwischen dem Vorstand und der Delegiertenversammlung ist die Delegiertenversammlung als oberstes Organ des FVS zuständig. Sie kann diese Zuständigkeit auch an den Vorstand delegieren.

Einberufung und  
Abstimmungen

**Art. 23** - <sup>1</sup> Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen.

<sup>2</sup> Er kann ebenfalls auf schriftliche begründete Anfrage von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

<sup>3</sup> Es wird ein Protokoll der Beschlüsse des Vorstandes geführt.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>5</sup> Die Beschlüsse des Vorstandes werden mittels einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Unterschrift

**Art. 24** - Der Präsident unterzeichnet gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Ist der Präsident verhindert, kann der Vize-Präsident an seiner Stelle unterzeichnen.

Aufgabenbereich des  
Präsidenten

**Art. 25** - <sup>1</sup> Der Präsident ist verantwortlich für die Administration des FVS. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorsitz an der Delegiertenversammlung, den Präsidentenkonferenzen sowie den Sitzungen des Vorstandes und Überwachung des allgemeinen Geschäftsganges;
- b) Repräsentation des FVS gegen aussen.

<sup>2</sup> Ist der Präsident verhindert, wird er durch den Vize-Präsidenten vertreten. In seinen Repräsentationsfunktionen kann sich der Präsident durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

### ABSCHNITT 3: KONTROLLORGAN

---

Zusammensetzung  
und Aufgabenbereich

**Art. 26** - <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ernennt gemäss einem vorgegebenen Turnus jedes Jahr zwei Mitglieder des FVS zu seinem Revisionsorgan.

<sup>2</sup> Das Kontrollorgan revidiert die Rechnungen des FVS und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.



## KAPITEL VI. KOMMISSIONEN UND BERATENDE ORGANE

### ABSCHNITT 1: KOMMISSIONEN

---

Bildung

**Art. 27** - <sup>1</sup> Der Vorstand kann Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden. Er legt ihre Zielsetzung fest und regelt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

<sup>2</sup> Die Kommissionen setzen sich aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Sie bestehen aus mindestens einem Vorstandsmitglied. Die anderen Mitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

<sup>3</sup> Der Vorstand legt den Aufgabenbereich der Kommissionen fest.

### ABSCHNITT 2: RECHTSKOMMISSION

---

Bildung

**Art. 28** - <sup>1</sup> Der Vorstand kann eine Rechtskommission bilden und deren Präsident ernennen.

<sup>2</sup> Die Rechtskommission ist neutral und vom Vorstand unabhängig. Sie arbeitet mit dem Vorstand zusammen.

Aufgaben

**Art. 29** - <sup>1</sup> Sie behandelt und verwaltet auf Anfrage des Vorstandes die Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem FVS.

<sup>2</sup> Im Fall eines Interessenskonflikts zwischen einem Mitglied und dem Vorstand behandelt die Rechtskommission den Fall unparteiisch und unabhängig. Sie strebt danach, eine Lösung zu finden, um den Konflikt zu klären.

### ABSCHNITT 3: PRÄSIDENTENKONFERENZ

---

Einberufung und  
Aufgabenbereich

**Art. 30** - <sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz wird mindestens einmal pro Jahr einberufen. Sie wird grundsätzlich vom Präsidenten des FVS geleitet.

<sup>2</sup> Die Präsidentenkonferenz ist ein Beratungsorgan. Ihre Rolle ist es, wichtige Geschäfte des Verbandes zu besprechen. Sie kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

## KAPITEL VII. FINANZEN

Einnahmen,  
Mitgliederbeiträge,  
Verwaltung

**Art. 31** - <sup>1</sup> Die Einnahmen des FVS stammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Beiträge aus dem LoRo-Sport;
- c) anderen Quellen, insbesondere Spenden, Legaten und anderen Zuwendungen.

<sup>2</sup> Jedes Aktivmitglied des FVS zahlt gemäss Anzahl seiner Stimmen einen Beitrag, welcher jedes Jahr von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.

## KAPITEL VIII. HAFTBARKEIT

Haftbarkeit

**Art. 32** - Die Organe des FVS und seine Mitglieder haften nicht persönlich für die finanziellen Verpflichtungen des FVS, welche nur durch sein Vermögen gedeckt sind.

## KAPITEL IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenrevision

**Art. 33** - <sup>1</sup> Die Statuten können revidiert werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird oder der Vorstand einen entsprechenden Antrag stellt.

<sup>2</sup> Damit eine Revision erfolgreich ist, muss der Antrag mit einem qualifizierten <sup>2</sup>/<sub>3</sub>-Mehr der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Auflösung

**Art. 34** - <sup>1</sup> Die Auflösung des FVS kann ausschliesslich mit einer qualifizierten <sup>3</sup>/<sub>4</sub>-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und zusätzlich müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein.

<sup>2</sup> Falls die Bedingungen unter Ziffer 1 nicht erfüllt werden, muss innerhalb von drei Wochen erneut eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden (Art. 20, Ziffer 7). Diese trifft ihre Beschlüsse mit einer qualifizierten <sup>3</sup>/<sub>4</sub>-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Bei einer Auflösung des FVS muss sein allfälliges Vermögen dem Staatsrat übertragen werde. Falls innerhalb von zehn Jahren kein Verband gegründet wird, der dieselben Ziele verfolgt, wird der Staatsrat über dieses Vermögen zur Förderung und Unterstützung des Sports verfügen.

Inkrafttreten

**Art. 35** - <sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 10. April 2019 angenommen und treten per 1. Mai 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzen und annullieren die Statuten vom 10. Mai 2011 sowie alle vorherigen Bestimmungen.

Übergangsbestimmungen

**Art. 36** - <sup>1</sup> Jedes gegenwärtige Mitglied des FVS, welches nicht unter die Definition eines Aktivmitglieds in Art. 10 fällt, wird weiterhin als Mitglied betrachtet, solange es die vorliegenden Statuten anerkennt und ihnen entspricht.

<sup>2</sup> Jeder Sportverein oder Sportclub, der zu einer bestimmten Sportart gehört oder einer bestimmten Sportgattung zugeordnet wird, die nicht einen Freiburgisch-kantonalen oder interkantonalen Verband gebildet haben, hat grundsätzlich bis zum 30. April 2022 Zeit, einen Verband entsprechend des Artikels 10 der vorliegenden Statuten zu gründen.

Freiburg, den 10 April 2019

Freiburgischer Verband für Sport (FVS)

Gabrielle Bourguet

Anne Conus

Die Präsidentin

Die Sekretärin